

Der Ratschlag kann den Beschluss der Schlichtungskommission aufheben oder endgültig bestätigen

Antragsteller*innen:

- PG-Struktur (Am Tag des Beschlusses die Vorschläge in dieser Form einzubringen waren anwesend: Thomas Eberhardt-Köster, Harald Porten, Jakob Migenda, Carmen Junge und Tamara Hanstein)

Der Ratschlag möge beschließen, dass unter 3.4.5 Absatz 1 wie folgt umformuliert wird:

(1) Gegen den Beschluss der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis möglich. Der Ratschlag kann den Beschluss der Schlichtungskommission aufheben. Der Beschluss der Schlichtungskommission ist bis zum entscheidenden Ratschlag vorläufig gültig. Die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen bzw. den Koordinierungskreis hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.

Begründung

Alle vorherigen Schritte für Schlichtungskommission, Betroffene und KoKreis sind an vergleichsweise kurze Fristen gebunden aber bis zum nächsten Ratschlag können im Zweifel bis zu 6 Monate vergehen. Dies ist problematisch, wenn zu einem Streitpunkt oder Ausschluss die Entscheidung für diesen Zeitraum in der Schwebe bleibt. Es muss also klargestellt werden, dass die Entscheidung der Schlichtungskommission bis zum Ratschlag gilt.